

# Verordnung zum Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport

(Vom 6. März 1974)

*Der Landrat,*

gestützt auf Artikel 14 des Gesetzes vom 6. Mai 1973 über die Förderung von Turnen und Sport,<sup>1)</sup>

*beschliesst:*

## I. Kompetenzen

### Art. 1

Regierungsrat  
und Departement für Bildung  
und Kultur

Die Kompetenzen des Regierungsrates und des Departements für Bildung und Kultur (Departement) sind in den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport genannt.

### Art. 2

Vorschlagsrecht  
a. Kommission  
«Turnen und Sport in der Schule»

Für die Besetzung der Kommission «Turnen und Sport in der Schule» haben das Vorschlagsrecht: die Schulpräsidentenkonferenz für zwei Vertreter, der Lehrerinnen und Lehrer Glarus für zwei Vertreter, die Aufsichtskommissionen der gewerblichen und kaufmännischen Berufsfachschule für je einen Vertreter.

### Art. 3

b. Kommission  
«Jugend und Sport»

Für die Besetzung der Kommission «Jugend und Sport» haben die Sportverbände für fünf Vertreter das Vorschlagsrecht. Ferner gehört der Kommission neben dem Präsidenten noch ein Vertreter des Departements an.

### Art. 4\*

Kommission  
«Turnen und Sport in der Schule»

<sup>1)</sup> Die Kommission «Turnen und Sport in der Schule» befasst sich mit den grundsätzlichen Belangen von Turnen und Sport in der Schule.

<sup>2)</sup> Sie ist insbesondere zuständig für die

- a. Überwachung des gesamten Turn- und Sportunterrichts an sämtlichen Schulen;
- b. Anordnung von Fortbildungskursen für die Lehrerschaft gemäss Artikel 5 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport (Bundesgesetz);

<sup>1)</sup> GS IV D/1/1

- c. . . . .\*\*
- d. Berichterstattung gemäss Artikel 6 Absatz 3 des Bundesgesetzes;
- e. Entgegennahme der Inspektionsberichte;
- f. Anordnung und Durchführung der Leistungsprüfungen;
- g. Anordnung und Durchführung kantonalen Schulsportanlässe;
- h. Betreuung und Überwachung des freiwilligen Schulsportes in Zusammenarbeit mit der Kommission «Jugend und Sport».

#### Art. 5\*

Kommission  
«Jugend und  
Sport»

<sup>1</sup> Die Kommission «Jugend und Sport» befasst sich mit den grundsätzlichen Belangen von Jugend und Sport ausserhalb der Schule.

<sup>2</sup> Sie ist insbesondere zuständig für die

- a. . . . .\*\*
- b. Betreuung, Förderung und Überwachung aller vom Bund anerkannten Sportarten;
- c. Prüfung von Beitragsgesuchen für kantonale und regionale Sportanlagen zuhanden des Departements;
- d. Betreuung und Überwachung des freiwilligen Schulsportes in Zusammenarbeit mit der Kommission «Turnen und Sport in der Schule»;
- e. Antragstellung an den Regierungsrat über die Verteilung der Sport-Toto-Gelder.

#### Art. 6\*

Fachstelle  
Jugend und  
Sport

<sup>1</sup> Die Fachstelle Jugend und Sport hat sämtliche Geschäfte vorzubereiten, die in die Zuständigkeit der beiden Kommissionen fallen. Sie vollzieht deren Beschlüsse und besorgt die ganze Administration der Bereiche «Turnen und Sport in der Schule» und «Jugend und Sport».

<sup>2</sup> Insbesondere sind folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a. Inspektion des Turn- und Sportunterrichts an sämtlichen Schulen;
- b. Organisation von Kursen gemäss Weisungen der Kommission «Turnen und Sport in der Schule»;
- c. Organisation der Leistungsprüfungen gemäss Weisungen der Kommission «Turnen und Sport in der Schule»;
- d. Beratung von Schulbehörden und Lehrerschaft in technischen und organisatorischen Fragen des Schulturnens und des Schulsportes sowie des freiwilligen Schulsportes;

---

\*\* Art. 4 Abs. 2 Bst. c und 5 Abs. 2 Bst. a aufgehoben LR 14. Februar 1990

- e. Kursorganisation und -administration aller vom Bund anerkannten Sportarten;
- f. Förderung dieser Sportarten in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Sportverbänden;
- g. Organisation und Überwachung der Leiterausbildung;
- h. Anerkennung von Leitern und Entzug der Anerkennung gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport;
- i. Durchführung des Programmes «Glarner Jugendsport» (Abschnitt II.<sup>a</sup> dieser Verordnung);
- k. Beratung der Behörden und Architekten in Fragen des Baues von Turn- und Sportanlagen.

3 . . . . .\*\*

## II.<sup>a</sup> Glarner Jugendsport

### Art. 6<sup>a</sup>

Grundsatz Der Kanton ermöglicht im Rahmen des Programmes «Glarner Jugendsport» Jugendlichen im Alter von 12 bis 13 Jahren die Teilnahme an J+S-Sportfachkursen und an J+S-Ausdauerprüfungen. Er erbringt dabei die gleichen finanziellen Leistungen wie bei J+S-Veranstaltungen (Sportfachkursen und Ausdauerprüfungen) mit 14- bis 20-Jährigen.

### Art. 6<sup>b</sup>

Versicherung Der Kanton ist dafür besorgt, dass die Teilnehmer an Veranstaltungen des Programmes «Glarner Jugendsport» gegen Unfall versichert sind. Er kann bei fehlender oder ungenügender Versicherung selber entsprechende Versicherungsverträge abschliessen.

### Art. 6<sup>c</sup>

Ausführungsbestimmungen Der Regierungsrat ist befugt, weitere Vorschriften zum Programm «Glarner Jugendsport» zu erlassen<sup>1)</sup>.

## II. Subventionierung von Anlagen für sportliche Ausbildung

### Art. 7<sup>\*</sup>

Die Subventionierung von Anlagen für sportliche Ausbildung richtet sich nach den Artikeln 9ff. des Gesetzes.

\*\* Aufgehoben LR 14. Februar 1990

<sup>1)</sup> GS IV D/1/4

### III. Rechtsschutz

#### Art. 7<sup>a</sup>

Der Rechtsschutz richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts und im übrigen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>1)</sup>.

### IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 8

Vollzug

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

#### Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1974 in Kraft; die Bestimmungen über Subventionierung von Anlagen für sportliche Ausbildung gelten ab 1. Januar 1973.

#### *Änderungen der Verordnung:*

LR 2. Dez. 1987 (SBE 3. Bd. Heft 4 S. 325)  
Bisheriger Abschnitt III wird neu Abschnitt IV, Abschnitt III Art. 7<sup>a</sup> (n) in Kraft ab 1. Januar 1988

LR 14. Febr. 1990 (SBE 4. Bd. Heft 3 S. 225)  
Art. 4 Abs. 2 Bst. *b* und *c* (+), 5 Abs. 2 Bst. *a* (+) und *c*, 6 Abs. 2 Bst. *h*, *i* (n) und *k* (n), Abs. 3 (+), Titel II<sup>a</sup> (n), 6<sup>a</sup> (n), 6<sup>b</sup> (n), 6<sup>c</sup> (n), 7 in Kraft ab 1. März 1990

Anpassung gemäss Art. 34 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2): Art. 1, 2, 3, 5 Abs. 2 Bst. *c*, 6 Abs. 1 und 2 Bst. *h* in Kraft ab LG 2006

---

<sup>1)</sup> GS III G/1